

angeschlagen am: 27.05.2026

abgenommen am: 15.06.2026



Abteilung: Bauamt

Bearbeiter: Bmstr. Ing. Unger/Pinegger

Tel.Nr. 0676/846155-460

e-mail: stadtgemeinde@baernbach.gv.at

homepage: www.baernbach.gv.at

Bärnbach, am 27.05.2026

Kundmachung

gemäß § 24 Abs. 12 und 13 sowie § 38 Abs. 12 und Abs. 13 StRG 2010, LGBl.Nr. 49/2010 i.d.F. LGBl. Nr. 68/2025, i.V.m. § 92 Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl.Nr. 115/1967 i.d.F. LGBl.Nr. 68/2025.

In den Gemeinderatssitzungen der Stadtgemeinde Bärnbach vom 25.05.2023, 31.10.2023, 28.03.2024 und 26.03.2026 wurde die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.06 „Sachbereichskonzept Energie – SKE“ beschlossen. Die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.06 „Sachbereichskonzept Energie – SKE“ wurde von der Steiermärkischen Landesregierung mit Bescheid vom 20.05.2026, GZ: ABT13-112723/2023-57 genehmigt.

Die Verordnung über die ÖEK-Änderung 1.06 Sachbereichskonzept Energie – SKE“ der Stadtgemeinde Bärnbach (Wortlaut und planliche Darstellung) tritt nunmehr mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (2(Wochen) folgenden Tag in Rechtskraft.

Innerhalb der Kundmachungsfrist kann in die Verordnung (Wortlaut und planliche Darstellung) im Gemeindeamt während der Amtsstunden öffentliche Einsicht genommen werden.

Amtsstunden: Mo. – Fr. 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Mo. und Do 14:00 bis 17:00 Uhr

Dieser Kundmachung sind Wortlaut und planliche Darstellung an der Amtstafel beigefügt.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die ggst. Verordnung auch nach Kundmachungsfrist und dem Eintritt der Rechtskraft im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten wird.

Der Bürgermeister:
LAbg. Jochen Bocksrucker
(elektronisch gefertigt)

	Untersigner	Stadtgemeinde Bärnbach
	Datum/Zeit-UTC	2026-05-21T10:37:53+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	613940984
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	

